

Durchführungsbestimmungen für  
Spielverlegungen im Unterbezirk Osnabrück  
(gemäß §§ 21-25 NBV-Spielordnung, §§ 47+48 DBB-Spielordnung)

§ 47 DBB-SO

1. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
2. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
3. Eine Spielverlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder Ähnlichem begründet werden.

§ 21

1. Der Ausrichter (*im UBOS der Heimverein*) kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten (s. UBOS-SO Punkt 3.2) der Uhrzeit nach verlegen. (*In diesem Fall ist jedoch eine vorherige Absprache mit den am Spiel Beteiligten sinnvoll!*)
2. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ **mindestens 12 Tage** vor dem angesetzten Austragungstag **per Email oder in einer anderen geeigneten schriftlichen Form** mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern (*und muss diesen ggf. nachweisen können*).
3. Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
4. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb **von 12 Tagen** vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung **des Spielpartners**.

§ 22

1. Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ **mindestens zwölf Tage** vor dem neuen Austragungstag (**bei einer Vorverlegung**) **bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) per Email oder in einer anderen geeigneten schriftlichen Form** mitzuteilen. Der Ausrichter (*im UBOS der Antragsteller*) hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern (*und muss diesen ggf. nachweisen können*).
- Die Spielverlegung ist** - im UBOS jedoch weiterhin nur in den in Punkt 5.2 der UBOS-SO genannten Fällen - **gebührenpflichtig**.
2. Bei Spielverlegungen müssen sich die beteiligten Vereine innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Spielverlegung auf einen neuen Spieltermin geeinigt und diesen Termin der Spielleitung genannt haben. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Spieltermin genannt, erfolgt eine Spielwertung gegen beide Vereine.
3. Spiele ohne gültigen Spieltermin werden in TeamSL mit dem Spieltermin 01.06.20XX 00:00 Uhr ausgewiesen, ohne dass es sich insoweit um eine Ansetzung durch die Spielleitung handelt.

§ 23

1. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten **Verlegung** nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser **mindestens 12 Tage** vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. **Der Antrag ist** - im UBOS nicht - **gebührenpflichtig**.
2. Die Spielleitung **ist berechtigt, Spielverlegungen auf Antrag vorzunehmen oder** aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Die Entscheidung über die ~~gebühren- und kosten-~~pflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist (*falls negativ von der Spielleitung / falls positiv vom Antragsteller schriftlich*) den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ mitzuteilen. (*Der Antragsteller hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern und muss diesen ggf. nachweisen können!*)

§ 24

- Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden.**

Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.

*Bei plötzlich(!) eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, welche die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden (s. § 20 Abs. 2 NBV-SO).*

*Auch für solche Spiele ist unverzüglich ein neuer Spieltermin zu vereinbaren.*

§ 25

Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

§ 48 DBB-SO

1. Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

2. (*Betrifft nur Mannschaften der 1. Regionalliga ...*)

*Im UBOS gelten § 25 NBV-SO und § 48 DBB-SO bei Maßnahmen des Bezirks Weser-Ems und des UBOS entsprechend.*

*Stammmannschaft bei Maßnahmen des UBOS ist aber ausschließlich die Mannschaft der jüngsten Altersklasse, für die der Spieler in der Spielbetriebsanwendung (TeamSL) gemeldet ist.*